



Bote für Tirol

AMTSBLATT DER BEHÖRDEN, ÄMTER UND GERICHTE TIROLS

STÜCK 20 / 189. JAHRGANG / 2008

HERAUSGEGEBEN UND VERSENDET AM 15. MAI 2008

AMTLICHER TEIL

Nr. 532 Stellenausschreibung, Ausschreibung der Funktion eines Mitglieds des Verfassungsgerichtshofes

Nr. 533 Stellenausschreibung, Besetzung von Leiterstellen an öffentlichen allgemein bildenden Pflichtschulen

Nr. 534 Stellenausschreibung, Besetzung der Stelle einer Sprengelärztin/eines Sprengelarztes beim Sanitätssprengel Silz

Nr. 535 Verordnung des Landeshauptmannes vom 9. Mai 2008 über die Öffnungszeiten von Verkaufsstellen in der Gemeinde Ötz anlässlich des „Wirtschaftssommers 2008“ am 6. Juni 2008 und am 1. August 2008

Nr. 536 Verordnung des Landeshauptmannes vom 9. Mai 2008 über die Öffnungszeiten von Verkaufsstellen in der Gemeinde Imst anlässlich des „TschirgArt Jazz-Festivals 2008“ am 21. Mai 2008

Nr. 537 Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Landeck vom 5. Mai 2008, mit der an der Hauptschule Kappl und an den Volksschulen Kappl, Langesthei/Kappl, Perpat/Kappl, Holdernach/Kappl und See für die Firmung ein Tag für schulfrei erklärt wird

Nr. 538 Verordnung des Amtes der Tiroler Landesregierung über die Jugendzulässigkeit von Filmen

Nr. 539 Kundmachung des Amtes der Tiroler Landesregierung über die Bewertung eines Filmes

Nr. 540 Kundmachung über die Auflegung des Entwurfes einer Verordnung über die Erklärung eines Teiles der Mieminger Kette und des Gaistales in den Gemeinden Ehrwald, Mieming und Wildermieming zum Ruhegebiet

Nr. 541 Kundmachung betreffend den Kollektivvertrag für Dienstnehmer bei agrartechnischen Maßnahmen

Nr. 542 Kundmachung über den Widerruf einer Erklärung zum Naturdenkmal

Nr. 543 Verlautbarung der geänderten Geschäftsverteilung des unabhängigen Verwaltungssenates in Tirol für das Jahr 2008

Nr. 544 Widerruf eines offenen Verfahrens: Bauzwischen- und -endreinigung für den Neubau des Kinder- und Herzzentrums Innsbruck

Nr. 545 Offenes Verfahren: Turngeräteüberprüfung (jährliche Überprüfung von Turngeräten gemäß ÖNORM B 2609) für die Republik Österreich

Nr. 546 Offenes Verfahren: Estrichlegerarbeiten für die Generalsanierung des Tiroler Volkskunstmuseums

Nr. 547 Offenes Verfahren: Abdichtungsarbeiten für die Generalsanierung des Tiroler Volkskunstmuseums

Nr. 548 Offenes Verfahren: Trockenbauarbeiten für die Generalsanierung des Tiroler Volkskunstmuseums

Nr. 549 Offenes Verfahren: Zimmermeisterarbeiten für die Generalsanierung des Tiroler Volkskunstmuseums

Nr. 550 Offenes Verfahren: Gebäudereinigung von Landesobjekten im Bezirk Imst

Nr. 551 Offenes Verfahren: Baumeisterarbeiten für die Marktgemeinde Reutte

Nr. 552 Offenes Verfahren: Baumeisterarbeiten inkl. Materiallieferung für die Abwasserbeseitigungsanlage und die Wasserversorgungsanlage Troi in der Gemeinde Buch bei Jenbach

Nr. 553 Offenes Verfahren: Stahlbau-, Glaser-, Zimmermeister- und Bodenlegerarbeiten für den Neubau der Volksschule Angerberg

Nr. 554 Offenes Verfahren: Abbruch- und Rodungsarbeiten für den Neubau Chemie/Pharmazie und Theoretische Medizin in Innsbruck

Nr. 555 Offenes Verfahren: Baugrubenaushub und Sonderbauverfahren für den Neubau Chemie/Pharmazie und Theoretische Medizin in Innsbruck

Nr. 532 • Bundeskanzleramt • GZL 350.500/0007-I/4/2008

STELLENAUSSCHREIBUNG

Ausschreibung der Funktion eines Mitglieds des Verfassungsgerichtshofes

Beim Verfassungsgerichtshof ist die Stelle eines Mitglieds zu besetzen. Das Mitglied ist auf Vorschlag der Bundesregierung zu ernennen.

Bewerbungen hiefür sind an das Bundeskanzleramt-Ministerratsdienst, Ballhausplatz 1, 1014 Wien, zu richten und müssen bis 28. Mai 2008 eingelangt sein.

Zu den Ernennungsvoraussetzungen wird im Besonderen auf die Bestimmungen des Art. 147 Abs. 2 bis 4 des Bundes-Verfassungsgesetzes hingewiesen.

Wien, 7. Mai 2008

Der Bundeskanzler: Gusenbauer

Nr. 533 • Amt der Tiroler Landesregierung • IVa-2016/1484

STELLENAUSSCHREIBUNG

Besetzung von Leiterstellen an öffentlichen allgemein bildenden Pflichtschulen

Die Landesregierung schreibt gemäß § 26 Abs. 3 des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes 1984 die schulfesten Leiterstellen an den nachstehend angeführten öffentlichen allgemein bildenden Pflichtschulen aus:

Bezirk Innsbruck-Land Hauptschule Neustift i. St.

Bezirk Kitzbühel: Volksschule Kössen

Bezirk Lienz: Volksschule Hopfgarten i. Def.

Von den Bewerberinnen/Bewerbern werden folgende fachspezifische Kenntnisse und Fähigkeiten erwartet:

- Lehramtsprüfung für die betreffende Schulart,
- pädagogische Kompetenz,
- Organisationstalent,
- Kommunikationsfähigkeit,
- Eignung zur Führung von Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern,
- Kooperationsbereitschaft,
- Konfliktfähigkeit,
- Kreativität,

- Fortbildungswille,
- EDV-Kenntnisse und administrative Erfahrungen.

Gemäß § 26a Abs. 2 des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes 1984 sind Ernennungen zu Schulleiterinnen/Schulleitern zunächst auf einen Zeitraum von vier Jahren wirksam.

Voraussetzung für den Entfall dieser zeitlichen Begrenzung ist die Bewährung als Schulleiterin/Schulleiter und die erfolgreiche Teilnahme am Schulmanagementkurs – Berufsbegleitender Weiterbildungslehrgang.

Die Bewerbungen sind mit dem dafür vorgesehenen Formblatt (erhältlich bei den Bezirkshauptmannschaften bzw. beim Stadtmagistrat) im Dienstweg über die Schulleitung an die Landesregierung zu richten.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht.

Aufgrund der Bestimmung des § 2 Abs. 3 des Landesvertragslehrergesetzes 1966 sind seit 1. September 2002 auch Bewerbungen von Landesvertragslehrerinnen/Landesvertragslehrern zulässig.

Als Ausschreibungstag gilt der 15. Mai 2008.

Die Bewerbungsfrist endet am 29. Mai 2008.

Innsbruck, 5. Mai 2008

Für die Landesregierung: Gappmaier

Nr. 534 • Sanitätssprengel Silz

STELLENAUSSCHREIBUNG

Besetzung der Stelle einer Sprengelärztin/eines Sprengelarztes

Beim Sanitätssprengel Silz gelangt mit sofortiger Wirkung die Stelle einer Sprengelärztin/eines Sprengelarztes zur Nachbesetzung.

Der Sanitätssprengel Silz umfasst die Gemeinden Silz, Stams, Haiming und Roppen. Der Sanitätssprengel Silz hat nach dem Ergebnis der Volkszählung 2001 eine Einwohnerzahl von 9.140 Einwohnern.

Die Anstellung und Entlohnung erfolgt nach den Bestimmungen des Gemeindegesundheitsdienstgesetzes 1952, LGBL Nr. 33, in der Fassung des Gesetzes LGBL Nr. 83/2003 und des Gemeindebeamtengesetzes 1970, LGBL Nr. 9, in der Fassung des Gesetzes LGBL Nr. 64/2006.

Schriftliche Bewerbungen sind binnen vier Wochen – vom Tag der Veröffentlichung der Ausschreibung im Boten für Tirol an gerechnet – beim Gemeindeamt Silz einzubringen.

Den Bewerbungen sind folgende Unterlagen anzuschließen: Lebenslauf, Geburtsurkunde, Staatsbürgerschaftsnachweis, ggf. Heiratsurkunde, Promotionsurkunde zur Berechtigung der Ausübung des Berufes als Arzt für Allgemeinmedizin und Nachweise über weitere bisherige ärztliche Tätigkeiten.

Silz, 8. Mai 2008

Für den Sanitätssprengel Silz:

Der Obmann: Bgn. Hermann Föger

Nr. 535

VERORDNUNG

des Landeshauptmannes vom 9. Mai 2008 über die Öffnungszeiten von Verkaufsstellen in der Gemeinde Ötz anlässlich des „Wirtschaftssommers 2008“ am 6. Juni 2008 und am 1. August 2008

Aufgrund des § 4a Abs. 1 Z. 3 des Öffnungszeitengesetzes 2003, BGBl. I Nr. 48/2003, wird verordnet:

§ 1

Öffnungszeiten

Am 6. Juni 2008 und am 1. August 2008 dürfen in der Gemeinde Ötz anlässlich des „Wirtschaftssommers 2008“ die Verkaufsstellen bis 24.00 Uhr offen gehalten werden.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Tag der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann: van Staa

Der Landesamtsdirektor: Liener

Nr. 536

VERORDNUNG

des Landeshauptmannes vom 9. Mai 2008 über die Öffnungszeiten von Verkaufsstellen in der Gemeinde Imst anlässlich des „TschirgArt Jazz-Festivals 2008“ am 21. Mai 2008

Aufgrund des § 4a Abs. 1 Z. 3 des Öffnungszeitengesetzes 2003, BGBl. I Nr. 48/2003, wird verordnet:

§ 1

Öffnungszeiten

Am 21. Mai 2008 dürfen in der Gemeinde Imst anlässlich des „TschirgArt Jazz-Festivals 2008“ die Verkaufsstellen bis 24.00 Uhr offen gehalten werden.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Tag der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann: van Staa

Der Landesamtsdirektor: Liener

Nr. 537 • Bezirkshauptmannschaft Landeck • 1e-73/3

VERORDNUNG

der Bezirkshauptmannschaft Landeck vom 5. Mai 2008, mit der an der Hauptschule Kappl und an den Volksschulen Kappl, Langesthei/Kappl, Perpat/Kappl, Holdernach/Kappl und See für die Firmung ein Tag für schulfrei erklärt wird

Gemäß § 110 Abs. 5 lit. b in Verbindung mit § 115 Abs. 2 des Tiroler Schulorganisationsgesetzes 1991, LGBL Nr. 84/1991, zuletzt geändert durch LGBL Nr. 65/2006, wird verordnet:

An der Hauptschule Kappl und an den Volksschulen Kappl, Langesthei/Kappl, Perpat/Kappl, Holdernach/Kappl und See wird für die Firmung der 6. Juni 2008 für schulfrei erklärt.

Der Bezirkshauptmann: Maaß

Nr. 538 • Amt der Tiroler Landesregierung • Ib-24562/330

VERORDNUNG

des Amtes der Landesregierung über die Jugendzulässigkeit von Filmen

Gemäß § 21 des Tiroler Veranstaltungsgesetzes 2003 wird nach Anhörung der Jugendmedienkommission beim Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur die Jugendzulässigkeit von nachstehenden Filmen wie folgt festgesetzt:

frei ab dem vollendeten 6. Lebensjahr:
„Urmel voll in Fahrt“
(Constantin Film Holding GmbH., 2.306 Laufmeter);

frei ab dem vollendeten 10. Lebensjahr:
„Speed Racer“ (Warner Bros., 3.698 Laufmeter).

frei ab dem vollendeten 12. Lebensjahr:
„Iron Man“ (Constantin Film Holding GmbH., 3.380 Laufmeter).
Innsbruck, 5. Mai 2008
Für das Amt der Landesregierung: Scheiring

Nr. 539 • Amt der Tiroler Landesregierung • Ib-24561/355

**KUNDMACHUNG
des Amtes der Landesregierung
über die Bewertung eines Filmes**

Aufgrund des Gutachtens der Gemeinsamen Filmbewertungskommission der Länder vom 5. Mai 2008 wird gemäß § 2 Abs. 6 und 7 des Tiroler Vergnügungssteuergesetzes 1982, LGBL. Nr. 60, nachstehender Film wie folgt bewertet:

mit „sehenswert“: „Speed Racer“ (Warner, 3.699 Laufmeter).
Innsbruck, 6. Mai 2008

Für das Amt der Landesregierung: Scheiring

Nr. 540 • Amt der Tiroler Landesregierung • U-63/69

**KUNDMACHUNG
über die Auflegung des Entwurfes einer Verordnung
über die Erklärung eines Teiles der Mieminger Kette
und des Gaistales in den Gemeinden Ehrwald,
Mieming und Wildermieming zum Ruhegebiet**

Die Tiroler Landesregierung beabsichtigt einen Teil der Mieminger Kette und des Gaistales in den Gemeinden Ehrwald, Mieming und Wildermieming zum Ruhegebiet (Ruhegebiet Mieminger Kette-Nord – Gaistal) zu erklären.

Der Entwurf der diesbezüglichen Änderungsverordnung samt planlicher Darstellung wird in den Gemeindeämtern Ehrwald, Mieming und Wildermieming während einer Frist von vier Wochen zur allgemeinen Einsicht aufgelegt.

Hinweis: Jedermann hat das Recht, innerhalb der Auflegungsfrist zum Entwurf schriftlich Stellung zu nehmen (§ 30 Abs. 1 Tiroler Naturschutzgesetz 2005 – TNSchG 2005, LGBL. Nr. 26, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 57/2007).

Vom Beginn der Auflegungsfrist an bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung dürfen die Eigentümer der betroffenen Grundstücke und die sonst hierüber Verfügungsberechtigten keine Maßnahmen durchführen, durch die der Zweck der Erklärung des Gebietes zum Schutzgebiet vereitelt oder beeinträchtigt werden könnte. Nicht unter dieses Verbot fallen Maßnahmen im Rahmen der bisher üblichen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung. Das Verbot tritt außer Kraft, wenn die Verordnung nicht innerhalb eines Jahres nach dem Beginn der Auflegungsfrist erlassen wurde (§ 30 Abs. 3 TNSchG 2005).

Innsbruck, 5. Mai 2008

Für die Landesregierung: Hosp

Nr. 541 • Amt der Tiroler Landesregierung • Obereinigungskommission

**KUNDMACHUNG
betreffend den Kollektivvertrag für die
Dienstnehmer bei agrartechnischen Maßnahmen**

Gemäß § 53 Abs. 2 der Landarbeitsordnung 2000, LGBL. Nr. 27, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 42/2002, wird verlautbart:

Zwischen der Landwirtschaftskammer Tirol und dem Tiroler Land- und Forstarbeiterbund wurde am 9. April 2008 ein Kollektivvertrag für die Dienstnehmer bei agrartechnischen Maßnahmen abgeschlossen.

Dieser Kollektivvertrag ist am 1. Mai 2008 in Kraft getreten.

Innsbruck, 5. Mai 2008

Für die Obereinigungskommission:

Der Vorsitzende: Krösbacher

Nr. 542 • Bezirkshauptmannschaft Imst • 4-N-1485/3

KUNDMACHUNG

über den Widerruf einer Erklärung zum Naturdenkmal

Die Bezirkshauptmannschaft Imst hat mit rechtskräftigem Bescheid vom 9. April 2008, Zl. 4-N-1485/2, gemäß § 27 Abs. 7 lit. c TNSchG 2005 die Erklärung zum Naturdenkmal hinsichtlich der auf Gst. Nr. 2978, GB 80002 Imst, links neben der Freitreppe zur Kirche „Maria Schnee“ stehenden Linde widerrufen.

Der Widerruf der Erklärung zum Naturdenkmal wurde unter Naturdenkmal Nr. 13 in das Naturdenkmalbuch eingetragen.

Diesbezüglich wird auch die Verordnung des Landrates Imst vom 10. August 1944 zur Sicherung von Naturdenkmälern im Landkreis Imst (Verordnung im Amtsblatt für den Reichsgau Tirol und Vorarlberg 1944, Nr. 16) für gegenständliches Naturdenkmal gemäß § 27 Abs. 8 TNSchG 2005 aufgehoben.

Imst, 30. April 2008

Für den Bezirkshauptmann: Weber

Nr. 543 • Unabhängiger Verwaltungssenat in Tirol • wvs-2008/52-4

VERLAUTBARUNG

**der geänderten Geschäftsverteilung des unabhängigen
Verwaltungssenates in Tirol für das Jahr 2008**

Der Geschäftsverteilungsausschuss des unabhängigen Verwaltungssenates in Tirol hat am 7. Mai 2008 gemäß den §§ 8b, 12 und 12a des Gesetzes vom 15. Oktober 1990 über den unabhängigen Verwaltungssenat in Tirol, LGBL. Nr. 74/1990, in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 52/2007, beschlossen:

Abschnitt I

§ 1

Zuweisung der Geschäftsfälle

(1) Die Zuweisung der Geschäftsfälle (= Rechts- bzw. Beschwerdesachen) erfolgt durch den Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung durch den Stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch jenes Mitglied, das dem unabhängigen Verwaltungssenat am längsten angehört. Kommen danach mehrere Mitglieder in Betracht, so gibt das Lebensalter den Ausschlag.

(2) Die Zuweisung der Geschäftsfälle erfolgt einmal täglich, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist. Am 1. Jänner und am 1. Juli des Jahres beginnt jeweils eine neue Zuweisungsreihe.

(3) Bei der täglichen Zuweisung werden die einlangenden Geschäftsfälle zunächst nach den einzelnen Gruppen (§§ 4 bis 13) geordnet und innerhalb jeder Gruppe alphabetisch gereiht. Sodann werden die Geschäftsfälle, die in Kammerbesetzung zu entscheiden sind, zugewiesen. Danach werden die verbleibenden Geschäftsfälle aus den Gruppen nach den §§ 4 bis 12 zugewiesen. Schließlich erfolgt die Zuweisung der Geschäftsfälle aus der Gruppe nach § 13. Um eine möglichst gleichmäßige Auslastung der Mitglieder zu erreichen, sind bei der Zuweisung der Geschäftsfälle aus der Gruppe nach § 13 bereits zugewiesene Kammergeschäfts-fälle sowie sonstige Geschäftsfälle der Gruppen nach den §§ 4 bis 12 insofern zu berücksichtigen, als einem Mitglied

Geschäftsfälle der Gruppe nach § 13 nur dann zuzuweisen sind, wenn nicht eines oder mehrere andere Mitglieder eine niedrigere Gesamtbewertungszahl (§ 3) aufweisen.

(4) Ist ein Geschäftsfall verschiedenen Gruppen nach den §§ 4 bis 12 zuzuordnen, ist er jeweils einem Mitglied der einzelnen Gruppen gesondert zuzuweisen und zu bewerten. Gehört das im konkreten Fall zuständige Mitglied der ziffernmäßig niedrigsten Gruppe auch den übrigen in Betracht kommenden Gruppen an, so ist dieser Geschäftsfall diesem Mitglied allein zuzuweisen, allerdings gesondert zu bewerten.

(5) Ist ein Geschäftsfall einer Gruppe nach den §§ 4 bis 12 und der Gruppe nach § 13 zuzuordnen, ist er einem Mitglied der betreffenden Gruppe nach den §§ 4 bis 12 zuzuweisen und als eine Rechtssache zu bewerten.

(6) Geschäftsfälle, die am gleichen Tag einlangen, denselben Berufungswerber betreffen und derselben Gruppe nach den §§ 4 bis 13 zuzurechnen sind, werden als verbundene Rechtssachen dem selben Mitglied bzw. der selben Kammer zugewiesen.

(7) Ist ein Geschäftsfall in Kammerbesetzung und durch ein Einzelmitglied zu entscheiden, so ist dieser Geschäftsfall einerseits der jeweiligen Kammer und andererseits dem Vorsitzenden dieser Kammer als Einzelmitglied zuzuweisen, sofern der Vorsitzende Mitglied jener Gruppe ist, in die die Einzelzuständigkeit fällt. Die Bewertung hat gesondert zu erfolgen.

(8) Geschäftsfälle nach den §§ 9a und 10 sind unmittelbar nach deren Einlangen zuzuweisen und bei der täglichen Zuweisung entsprechend zu berücksichtigen (Abs. 3).

§ 2

Alphabetische Reihung der Geschäftsfälle

(1) Bei Berufungen in Verwaltungsstrafverfahren, die nicht vom Beschuldigten erhoben werden, ist auf den Familiennamen des Beschuldigten abzustellen.

(2) Bei Berufungen in Verwaltungsverfahren, die nicht vom Antragsteller erhoben werden, ist auf den Familiennamen des Antragstellers, bei amtswegigen Verfahren auf den Familiennamen des Betroffenen abzustellen.

(3) Namensbestandteile wie „von, van, de, di, della, el, al, o, Mc oder ähnliche“ bleiben – unabhängig ob groß- oder kleingeschrieben – außer Betracht. Bei Firmen-, Vereins- oder Clubnamen etc. finden die Namensbestandteile „Verein, Firma oder Club etc.“ keine Berücksichtigung.

§ 3

Bewertung der Geschäftsfälle und Auslastung

(1) Unbeschadet Abs. 2 und 3 werden die einzelnen Geschäftsfälle grundsätzlich mit jeweils einem Punkt bewertet, die in § 4 lit. b, § 9 lit. a, § 10, § 11 lit. a und e sowie § 12 lit. a, b, c und k erfassten administrativrechtlichen Geschäftsfälle mit jeweils drei Punkten. Kammer-Geschäftsfälle sind dem jeweiligen Kammervorsitzenden zuzurechnen.

(2) Beim Vorsitzenden Dr. Christoph Purtscher wird die sich nach Abs. 1 ergebende Punktezahl bei jedem Geschäftsfall, ausgenommen Geschäftsfälle nach § 12, mit dem Faktor 2 multipliziert. Beim Mitglied Dr. Monica Voppichler-Thöni und beim Mitglied Dr. Ines Kroker wird die sich nach Abs. 1 ergebende Punktezahl bei jedem Geschäftsfall jeweils mit dem Faktor 2 multipliziert.

(3) Sofern ein oder mehrere Mitglieder zum 30. Juni bzw. zum 31. Dezember eines jeden Jahres eine Gesamtbewertungszahl aufweisen, die um mehr als fünf Punkte über der niedrigsten Gesamtbewertungszahl aller Mitglieder liegt, ist für diese Mitglieder zu Beginn der neuen Zuweisungsserie (§ 1 Abs. 2) die jeweils über diesen fünf Punkten liegende Bewertungszahl in Anrechnung zu bringen.

(4) Wird einem Mitglied ein Geschäftsfall zugewiesen, dessen voraussichtlicher Erledigungsaufwand nicht nur kurzfristig einen überwiegenden Teil seiner Arbeitszeit in Anspruch nimmt, so kann ihm auf begründeten Antrag durch den Geschäftsverteilungsausschuss eine dem Arbeitsaufwand dieses Geschäftsfalles entsprechende Punktezahl gesondert zugesprochen werden.

Abschnitt II

§ 4

Gruppe Berufsrecht

1. Dr. Klaus Dollenz
2. Dr. Alois Huber
3. Dr. Monica Voppichler-Thöni
4. Mag. Bettina Weissgatterer
5. Dr. Ines Kroker

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) Allgemeines Sozialversicherungsgesetz – ASVG
- b) Apothekengesetz
- c) ArbeitnehmerInnenschutzgesetz
- d) Arbeitsruhegesetz – ARG
- e) Arbeitsverfassungsgesetz – ArbVG
- f) Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz – AVRAG
- g) Arbeitszeitgesetz
- h) Arzneimittelgesetz
- i) Ärztegesetz 1998 – ÄrzteG 1998
- j) Ausländerbeschäftigungsgesetz – AuslBG
- k) Bundesgesetz über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen 1987 – KJBG
- l) Bundesgesetz über die Regelung der gehobenen medizinisch-technischen Dienste (MTD-Gesetz)
- m) Bundesgesetz über Krankenanstalten und Kuranstalten (KaKuG)
- n) Epidemiegesetz 1950
- o) Gesundheits- und Krankenpflegegesetz – GuKG
- p) Hebammengesetz – HebG
- q) Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetz – KA-AZG
- r) Medizinischer Masseur- und Heilmasseurgesetz – MMHmG
- s) Tuberkulosegesetz

Dem Mitglied Dr. Ines Kroker ist jeweils nur jeder zweite auf sie entfallende Geschäftsfall zuzuweisen.

§ 5

Gruppe Gefahrgutbeförderungsrecht

1. Dr. Martina Strele
2. Dr. Felizitas Schiessendoppler-Luchner

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) ADR – Int. Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
- b) Containersicherheitsgesetz
- c) Gefahrgutbeförderungsgesetz

§ 6

Gruppe Verkehrsrecht I

1. Mag. Albin Larcher
2. Dr. Alfred Stöbich
3. Dr. Martina Strele
4. Dr. Felizitas Schiessendoppler-Luchner
5. Dr. Franz Triendl

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

Administrativrechtlich:

- a) Führerscheingesetz – FSG
- b) Kraftfahrgesetz – KFG
- c) Luftfahrtgesetz
- d) Schifffahrtsgesetz

Verwaltungsstrafrechtlich:

- e) Alkodelikte nach der StVO und dem FSG

Berufungen gegen Straferkenntnisse der Bezirksverwaltungs- oder Bundespolizeibehörde wegen Übertretungen nach § 5 in Verbindung mit § 99 Abs. 1, 1a und 1b StVO sowie nach § 14 Abs. 8 FSG

- f) Geschwindigkeitsdelikte im Sinn des § 7 Abs. 3 Z. 4 FSG

Berufungen gegen Straferkenntnisse der Bezirksverwaltungs- oder Bundespolizeibehörde, mit denen vorgeworfen wird, die jeweils höchste zulässige Höchstgeschwindigkeit im Ortsgebiet um mehr als 40 km/h oder außerhalb des Ortsgebietes um mehr als 50 km/h überschritten zu haben und die Überschreitung mit einem technischen Hilfsmittel festgestellt wurde

g) Berufungen gegen Straferkenntnisse wegen Übertretungen des Luftfahrtgesetzes

h) Berufungen gegen Straferkenntnisse wegen Übertretungen des Schifffahrtsgesetzes

Geschäftsfälle nach den lit. a, e und f sind, sofern sie den gleichen Berufungswerber betreffen und sich auf den selben Sachverhalt beziehen, dem selben Mitglied zuzuweisen.

§ 7

Gruppe Landwirtschaftsrecht

- 1. Dr. Christoph Purtscher
- 2. Mag. Albin Larcher
- 3. Mag. Barbara Glieder

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) Fleischuntersuchungsgesetz
- b) Lebensmittelgesetz 1975 – LMG 1975 mit den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen
- c) Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz – LMSVG
- d) Tierarzneimittelkontrollgesetz – TAKG
- e) Tiergesundheitsgesetz – TGG
- f) Tierkennzeichnungs- und Registrierungsverordnung
- g) Tierschutzgesetz – TSchG
- h) Tierseuchengesetz – TSG
- i) Tiroler Fischereigesetz 2002
- j) Tiroler Grundverkehrsgesetz 1996
- k) Tiroler Jagdgesetz 2004 – TJG 2004
- l) Tiroler Raumordnungsgesetz 2006 – TROG 2006
- m) Tiroler Tierschutzgesetz 2002
- n) Vermarktungsnormengesetz – VNG
- o) Weingesetz 1999

§ 8

Gruppe Sicherheitsrecht

- 1. Dr. Klaus Dollenz
- 2. Dr. Alois Huber
- 3. Dr. Alfred Stöbich
- 4. Dr. Monica Voppichler-Thöni
- 5. Mag. Barbara Glieder
- 6. Dr. Rudolf Rieser

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) AIDS-Gesetz
- b) Asylgesetz 1997 – AsylG
- c) Geschlechtskrankheitengesetz
- d) Glücksspielgesetz – GSpG

- e) Landes-Polizeigesetz

- f) Meldegesetz 1991 – MeldeG

- g) Sicherheitspolizeigesetz – SPG (ausgenommen Beschwerden nach den §§ 88 und 89)

- h) Tiroler Jugendschutzgesetz

- i) Tiroler Veranstaltungsgesetz 2003 – TVG

- j) Versammlungsgesetz 1953

- k) Waffengesetz 1996

Dem Mitglied Dr. Monica Voppichler-Thöni ist jeweils nur jeder zweite auf sie entfallende Geschäftsfall zuzuweisen.

§ 9

Gruppe Beschwerdesachen und Fremdenrecht

- a)
 - 1. Mag. Albin Larcher
 - 2. Dr. Alfred Stöbich
 - 3. Dr. Rudolf Rieser
 - 4. Dr. Ines Kroker

sind in dieser Reihenfolge alle Beschwerden gemäß den §§ 88 und 89 Sicherheitspolizeigesetz, alle Beschwerden wegen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt und alle Beschwerden nach sonstigen Rechtsmaterien zuzuweisen.

Beschwerden, die sich auf eine Amtshandlung beziehen und mehrere Beschwerdeführer betreffen, sind ebenso wie Beschwerden, die vom selben Beschwerdeführer aufgrund mehrerer gegen ihn geführter Amtshandlungen eingebracht wurden, dem selben Mitglied zuzuweisen, sofern das zuständigkeitsbegründende Verfahren nicht bereits abgeschlossen ist.

- 1. Mag. Albin Larcher
- 2. Dr. Rudolf Rieser
- 3. Dr. Ines Kroker

sind in dieser Reihenfolge alle Verfahren nach § 80 und Beschwerden nach dem Fremdenpolizeigesetz 2005 sowie alle Beschwerden eine Wegweisung nach § 38a Sicherheitspolizeigesetz betreffend zuzuweisen.

- b)
 - 1. Dr. Christoph Purtscher
 - 2. Mag. Albin Larcher
 - 3. Dr. Felizitas Schiessendoppler-Luchner
 - 4. Dr. Rudolf Rieser

sind in dieser Reihenfolge alle sonstigen Geschäftsfälle nach dem Fremdenpolizeigesetz 2005 zuzuweisen.

§ 10

Gruppe Vergaberecht

- 1. Dr. Volker-Georg Wurdinger
- 2. Mag. Bettina Weissgatterer
- 3. Dr. Sigmund Rosenkranz

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle nach dem Tiroler Vergabenaachprüfungsgesetz zuzuweisen.

Im Fall der dringenden Erlassung einer einstweiligen Verfügung im Rahmen der Vergabe von Aufträgen im Unterschwellenbereich sowie der Bekanntgabe der Verfahrenseinleitung samt Verständigungen vertritt bei Verhinderung sämtlicher Mitglieder dieser Gruppe Dr. Christoph Lehne das jeweils verhinderte Mitglied.

§ 11

Gruppe Umweltrecht

- 1. Dr. Christoph Lehne
- 2. Dr. Alexander Hohenhorst
- 3. Mag. Franz Schett
- 4. Mag. Barbara Glieder

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) Abfallwirtschaftsgesetz 2002 – AWG 2002
- b) Altlastensanierungsgesetz
- c) Bundesluftreinhaltegesetz
- d) Immissionschutzgesetz-Luft (IG-L)
- e) Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz
- f) Tiroler Nationalparkgesetz Hohe Tauern
- g) Tiroler Naturschutzgesetz 2005 – TNSchG 2005
- h) Umweltinformationsgesetz – UIG
- i) Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000

§ 12

Gruppe Anlagenrecht

- 1. Dr. Christoph Purtscher
- 2. Dr. Christoph Lehne
- 3. Dr. Alexander Hohenhorst
- 4. Dr. Franz Triendl

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden administrativrechtlichen Geschäftsfälle;

- 1. Dr. Christoph Lehne
- 2. Dr. Alexander Hohenhorst
- 3. Mag. Franz Schett
- 4. Dr. Franz Triendl

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden verwaltungsstrafrechtlichen Geschäftsfälle;

jeweils aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) Emissionsschutzgesetz für Kesselanlagen – EG-K
- b) Forstgesetz 1975
- c) Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994
- d) Luftreinhaltegesetz für Kesselanlagen – LRG-K
- e) Mineralrohstoffgesetz – MinroG
- f) Produktsicherheitsgesetz 2004 – PSG 2004
- g) Rohrleitungsgesetz
- h) Strahlenschutzgesetz
- i) Tiroler Bauordnung 2001 – TBO 2001
- j) Tiroler Waldordnung
- k) Wasserrechtsgesetz 1959

§ 13

Gruppe Verkehrsrecht II und allgemeine Rechtssachen

Geschäftsfälle, die nicht nach einer der vorstehenden Bestimmungen zuzuweisen sind, werden der Reihe nach abwechselnd folgenden Mitgliedern zugewiesen, wobei allerdings § 1 Abs. 3 zu berücksichtigen ist:

- 1. Dr. Christoph Purtscher
- 2. Mag. Albin Larcher
- 3. Dr. Klaus Dollenz
- 4. Dr. Christoph Lehne
- 5. Dr. Alois Huber
- 6. Dr. Alfred Stöbich
- 7. Dr. Martina Strele
- 8. Dr. Felizitas Schiessendoppler-Luchner
- 9. Dr. Volker-Georg Würdinger
- 10. Dr. Monica Voppichler-Thöni
- 11. Dr. Alexander Hohenhorst
- 12. Mag. Franz Schett
- 13. Mag. Bettina Weissgatterer
- 14. Dr. Sigmund Rosenkranz
- 15. Dr. Franz Triendl
- 16. Mag. Barbara Glieber
- 17. Dr. Rudolf Rieser
- 18. Dr. Ines Kroker

§ 14

Kammern

(1) In jenen Fällen, in denen nach den gesetzlichen Vorschriften eine Kammer zur Entscheidung berufen ist, entscheidet der unabhängige Verwaltungssenat bei nachstehenden Geschäftsfällen in folgenden Kammern:

a) Gruppe Berufsrecht nach § 4:

Kammer 1:

Vorsitz: Dr. Margit Pomaroli
 Weitere Mitglieder: Dr. Klaus Dollenz
 Dr. Alois Huber

b) Gruppe Gefahrgutbeförderungsrecht nach § 5:

Kammer 2:

Vorsitz: Dr. Martina Strele
 Weitere Mitglieder: Dr. Felizitas Schiessendoppler-Luchner
 Dr. Rudolf Rieser

c) Gruppe Verkehrsrecht I nach § 6, Landwirtschaftsrecht nach § 7, Sicherheitsrecht nach § 8 sowie Beschwerdesachen und Fremdenrecht nach § 9:

Kammer 3:

Vorsitz: Dr. Alfred Stöbich
 Weitere Mitglieder: Mag. Albin Larcher
 Dr. Martina Strele

d) Gruppe Vergaberecht nach § 10:

Kammer 4:

Vorsitz: Dr. Volker-Georg Würdinger
 Weitere Mitglieder: Mag. Bettina Weissgatterer
 Dr. Sigmund Rosenkranz

e) Gruppe Umweltrecht nach § 11 und Anlagenrecht nach § 12 (ausgenommen Tiroler Naturschutzgesetz, Immissionschutzgesetz-Luft, Wasserrechtsgesetz, Umweltinformationsgesetz):

Verwaltungsstrafrechtliche Geschäftsfälle:

Kammer 5:

Vorsitz: Mag. Franz Schett
 Weitere Mitglieder: Dr. Alexander Hohenhorst
 Dr. Franz Triendl

Administrativrechtliche Geschäftsfälle:

Kammer 6:

Vorsitz: Dr. Franz Triendl
 Weitere Mitglieder: Dr. Christoph Purtscher
 Mag. Franz Schett

f) Gruppe Umweltrecht nach § 11 und Anlagenrecht nach § 12 (eingeschränkt auf Tiroler Naturschutzgesetz, Immissionschutzgesetz-Luft, Wasserrechtsgesetz, Umweltinformationsgesetz):

Kammer 7:

Vorsitz: Dr. Christoph Lehne
 Weitere Mitglieder: Dr. Alfred Stöbich
 Dr. Alexander Hohenhorst

g) Gruppe Verkehrsrecht II und allgemeine Rechtssachen nach § 13:

Kammer 2:

Vorsitz: Dr. Martina Strele
 Weitere Mitglieder: Dr. Felizitas Schiessendoppler-Luchner
 Dr. Rudolf Rieser

Kammer 7:

Vorsitz: Dr. Christoph Lehne
 Weitere Mitglieder: Dr. Alfred Stöbich
 Dr. Alexander Hohenhorst

(2) Kommen nach diesen Regelungen zwei Kammern zur Entscheidung in Betracht, so sind sie abwechselnd, beginnend jeweils mit der erstgenannten Kammer, zuständig.

Abschnitt III

§ 15

Vertretung in Einzelsachen

(1) Soweit der unabhängige Verwaltungssenat durch ein Einzelmitglied zu entscheiden hat und keine anders lautende speziellere Vertretungsregelung besteht, wird ein Mitglied im Fall der Verhinderung jeweils von dem in den einzelnen Gruppen nach den §§ 4 bis 13 nächstangeführten, das letztgenannte wiederum vom erstangeführten Mitglied vertreten. Sollte auf diese Weise kein Vertreter zur Verfügung stehen, tritt an Stelle des verhinderten Mitgliedes das übernächstangeführte Mitglied usw. Sollte sodann in den Gruppen nach den §§ 4 bis 12 immer noch kein Vertreter zur Verfügung stehen, wird das betreffende Mitglied jeweils von dem in der Gruppe nach § 13 nächstangeführten, allenfalls übernächstangeführten Mitglied usw. vertreten.

(2) Dauert eine krankheitsbedingte Verhinderung mehr als 30 Tage, erfolgt die Zuweisung der Geschäftsfälle nach den vorstehenden Zuweisungsregeln ab diesem Zeitpunkt mit der Einschränkung, dass dem betroffenen Mitglied bis zur Beendigung der krankheitsbedingten Verhinderung keine weiteren Geschäftsfälle mehr zugewiesen werden. Dauert eine krankheitsbedingte Verhinderung mehr als 90 Tage, werden zudem alle dem betroffenen Mitglied zugewiesenen administrativrechtlichen Geschäftsfälle, in denen noch keine öffentliche mündliche Verhandlung stattgefunden hat, im Rahmen einer Sonderzuweisung, welche vor der täglichen Zuweisung zu erfolgen hat, neu zugewiesen. Sofern das betroffene Mitglied nach Beendigung der krankheitsbedingten Verhinderung die niedrigste Gesamtbewertungszahl aller Mitglieder aufweist, ist für dieses Mitglied bei der weiteren Zuweisung von Geschäftsfällen nach den vorstehenden Zuweisungsregeln eine Gesamtbewertungszahl (§ 3) anzusetzen, die um einen Punkt unter der Gesamtbewertungszahl jenes oder jener Mitglieder mit der zu diesem Zeitpunkt zweitniedrigsten Gesamtbewertungszahl liegt.

(3) Im Fall der Befangenheit eines Einzelmitgliedes wird der betreffende Geschäftsfall nach Mitteilung der Befangenheit bei der nächsten täglichen Zuweisung neu zugewiesen, sofern keine anders lautende speziellere Regelung besteht.

§ 16

Vertretung in Kammersachen

Soweit der unabhängige Verwaltungssenat in Tirol durch Kammern zu entscheiden hat, sind im Fall der Verhinderung oder Befangenheit des Vorsitzenden die in lit. a jeweils genannten Mitglieder als Ersatzvorsitzende heranzuziehen; im Fall der Verhinderung oder Befangenheit eines weiteren Mitgliedes sind die in lit. b jeweils genannten Mitglieder in der Reihenfolge ihrer Reihung als Ersatzmitglieder heranzuziehen.

Kammer 1:

Ersatzmitglieder

a) für den Vorsitzenden

b) für die weiteren Mitglieder

a) Dr. Volker-Georg Wurdinger

b) Dr. Monica Voppichler-Thöni

Dr. Ines Kroker

Kammer 2:

Ersatzmitglieder

a) für den Vorsitzenden

b) für die weiteren Mitglieder

a) Dr. Alfred Stöbich

b) Dr. Franz Triendl

Dr. Volker-Georg Wurdinger

Kammer 3:

Ersatzmitglieder

a) für den Vorsitzenden

b) für die weiteren Mitglieder

a) Dr. Franz Triendl

b) Dr. Felizitas Schiessendoppler-Luchner

Dr. Christoph Purtscher

Kammer 4:

Ersatzmitglieder

a) für den Vorsitzenden

b) für die weiteren Mitglieder

a) Dr. Christoph Lehne

b) Dr. Christoph Purtscher

Mag. Franz Schett

Kammer 5:

Ersatzmitglieder

a) für den Vorsitzenden

b) für die weiteren Mitglieder

a) Dr. Franz Triendl

b) Dr. Christoph Lehne

Mag. Barbara Glieber

Kammer 6:

Ersatzmitglieder

a) für den Vorsitzenden

b) für die weiteren Mitglieder

a) Mag. Franz Schett

b) Mag. Barbara Glieber

Dr. Alexander Hohenhorst

Kammer 7:

Ersatzmitglieder

a) für den Vorsitzenden

b) für die weiteren Mitglieder

a) Dr. Martina Strele

b) Dr. Volker-Georg Wurdinger

Dr. Christoph Purtscher

§ 17

Dokumentation der Entscheidungen

Die Dokumentation der Entscheidungen des unabhängigen Verwaltungssenates erfolgt unter der Leitung von Dr. Christoph Lehne in Absprache mit den einzelnen Kammervorsitzenden. Im Fall seiner Verhinderung wird er dabei von Dr. Alfred Stöbich vertreten.

§ 18

Geschlechtsspezifische Bezeichnung

Soweit in dieser Geschäftsverteilung für die Bezeichnung von Funktionen die männliche Form verwendet wird, ist für den Fall, dass eine Frau eine solche Funktion inne hat, für die Bezeichnung der Funktion die entsprechende weibliche Form zu verwenden.

§ 19

In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese geänderte Geschäftsverteilung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft. Für alle zu diesem Zeitpunkt zugewiesenen Geschäftsfälle gilt jene Geschäftsverteilung, die zum Zeitpunkt der Zuweisung dieser Geschäftsfälle in Geltung stand.

(2) Sind in einem abgeschlossenen Verfahren eines Mitgliedes, das sich im Mutterschutz bzw. in Karenz befindet oder dem Per-

sonalstand des unabhängigen Verwaltungssenates nicht mehr angehört, neuerlich Erledigungen zu treffen, so ist dieser Geschäftsfall im Sinn des § 1 Abs. 3 neu zuzuweisen.

(3) Sind in einem abgeschlossenen Verfahren einer Kammer neuerlich Erledigungen zu treffen und befindet sich zumindest eines der entscheidenden Mitglieder im Mutterschutz bzw. in Karenz oder gehört zumindest ein Mitglied nicht mehr dem Personalstand des unabhängigen Verwaltungssenates an, so ist dieser Geschäftsfall im Sinn des § 1 Abs. 3 neu zuzuweisen.

(4) In der Zeit vom 24. Mai 2008 bis einschließlich 23. August 2008 ist dem Stellvertretenden Vorsitzenden Mag. Albin Larcher aus den Gruppen 6, 7 und 9 jeweils nur jeder zweite auf ihn entfallende Geschäftsfall zuzuweisen. Die sich nach § 3 Abs.1 ergebende Punktezahl wird bei jedem Geschäftsfall mit dem Faktor 4 multipliziert.

Innsbruck, 7. Mai 2008

*Der Vorsitzende des unabhängigen Verwaltungssenates in Tirol:
Dr. Christoph Purtscher*

Nr. 544 • TILAK - Tiroler Landeskrankenanstalten GmbH •
GZL 6032-34/4060-2008

WIDERRUF

EINES OFFENEN VERFAHRENS

**Bauzwischen- und -endreinigung (BKP-Nr. 287.1)
für den Neubau des Kinder- und Herzzentrums Innsbruck**

Öffentlicher Auftraggeber/Kontaktstelle: TILAK - Tiroler Landeskrankenanstalten GmbH, TILAK-Projektmanagement Kinder- und Herzzentrum, Dipl.-Ing. Herbert Steffan, A-6020 Innsbruck, Maximilianstraße 35, Fax +43/(0)50504-28714, E-Mail: bau.technik@tilak.at

Ursprüngliche Bekanntmachung: Bote für Tirol, Stück 14/2008 vom 2. April 2008, lfd. Nr. 401.

Die Ausschreibung wird gemäß BVergG, § 139 Abs. 2 Punkt 2, widerrufen.

Innsbruck, 9. Mai 2008

*Für die TILAK - Tiroler Landeskrankenanstalten GmbH:
Dipl. Ing. Alois Radelsböck*

Nr. 545 • Republik Österreich

OFFENES VERFAHREN

Turngeräteüberprüfung

Ausschreibende Stelle: Republik Österreich, vertreten durch die Bundesbeschaffung Gesellschaft mbH, Lassallestraße 9b, 1020 Wien.

Gegenstand des Auftrags: Jährliche Überprüfung von Turngeräten gemäß ÖNORM B 2609.

CPV-Code: 74313000.

Erfüllungsort: österreichweit (AT).

Ausschreibungsunterlagen/Teilnahmeanträge: auftrag.at ausschreibungsservice GmbH & Co KG, Wiedner Gürtel 10, 1040 Wien, Tel. +43/(1)/7982525, Fax +43/(1)/20699-710, E-Mail-Adresse: bestellung@auftrag.at

Die Unterlagen sind erhältlich bis 23. Juni 2008, 10 Uhr.

Auftragsdauer bzw. Frist für die Durchführung des Auftrags: 24 Monate.

Abgabetermin: 23. Juni 2008, 10 Uhr.

Anbotsöffnung: 23. Juni 2008, 10.05 Uhr, BBG, 1020 Wien.

Datum der Versendung der Bekanntmachung zur Veröffentlichung im Amtsblatt der EU: 6. Mai 2008; L-416760-856.

Wien, 7. Mai 2008

Nr. 546 • Amt der Tiroler Landesregierung • Vid2-1303-2/90-2008

OFFENES VERFAHREN

Bekanntmachung über ein offenes Verfahren gemäß § 46 Abs. 1 des BVergG 2006 mit Bekanntmachung einer Vorinformation gemäß § 61 des BVergG 2006 im Unterschwellenbereich mit verkürzter Stillhaltefrist von einer Woche

Estrichlegerarbeiten

Ausschreibende Stelle: Land Tirol, vertreten durch das Amt der Tiroler Landesregierung, Gruppe Bau und Technik, Abteilung Hochbau, Herrngasse 1-3, A-6020 Innsbruck.

Auftragsbezeichnung: Tiroler Volkskunstmuseum – Generalsanierung.

Erfüllungsort: 6020 Innsbruck, Universitätsstraße 2.

Die Anbotsunterlagen sowie die nachfolgend angeführten Beilagen können ab sofort unter www.tirol.gv.at/ausschreibungen kostenlos im PDF-Format heruntergeladen, ausgedruckt und für die Angebotsabgabe verwendet werden:

a) Einladungsschreiben zur Angebotsabgabe, Angebotsschreiben mit Leistungsverzeichnis und den Angebotsbedingungen, Sige-Plan, Einreichplänen, Beschriftungsschild für das Abgabeküvert, Pflichtenblatt für Datenträgeraustausch,

b) ÖNORM-LV-Datendatei (DTA) für den Datenträgeraustausch.

Abgabetermin: Die Anbote müssen bis spätestens 4. Juni 2008, 11 Uhr, in einem mit dem vorgesehenen Beschriftungsschild versehenen, verschlossenen Kuvert beim Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Hochbau, 6020 Innsbruck, Herrngasse 1-3, 2. Stock, Zi.-Nr. 228, vorliegen, wo anschließend auch die Anbotseröffnung stattfindet.

Später einlangende Anbote werden nicht berücksichtigt.

Innsbruck, 9. Mai 2008

Für das Land Tirol: Probst

Nr. 547 • Amt der Tiroler Landesregierung • Vid2-1303-2/91-2008

OFFENES VERFAHREN

Bekanntmachung über ein offenes Verfahren gemäß § 46 Abs. 1 des BVergG 2006 mit Bekanntmachung einer Vorinformation gemäß § 61 des BVergG 2006 im Unterschwellenbereich mit verkürzter Stillhaltefrist von einer Woche

Abdichtungsarbeiten

Ausschreibende Stelle: Land Tirol, vertreten durch das Amt der Tiroler Landesregierung, Gruppe Bau und Technik, Abteilung Hochbau, Herrngasse 1-3, A-6020 Innsbruck.

Auftragsbezeichnung: Tiroler Volkskunstmuseum – Generalsanierung.

Erfüllungsort: 6020 Innsbruck, Universitätsstraße 2.

Die Anbotsunterlagen sowie die nachfolgend angeführten Beilagen können ab sofort unter www.tirol.gv.at/ausschreibungen kostenlos im PDF-Format heruntergeladen, ausgedruckt und für die Angebotsabgabe verwendet werden:

a) Einladungsschreiben zur Angebotsabgabe, Angebotsschreiben mit Leistungsverzeichnis und den Angebotsbedingungen, Sige-Plan, Einreichplänen, Beschriftungsschild für das Abgabeküvert, Pflichtenblatt für Datenträgeraustausch,

b) ÖNORM-LV-Datendatei (DTA) für den Datenträgeraustausch.

Abgabetermin: Die Anbote müssen bis spätestens 4. Juni 2008, 11 Uhr, in einem mit dem vorgesehenen Beschriftungsschild versehenen, verschlossenen Kuvert beim Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Hochbau, 6020 Innsbruck, Herrngasse 1–3, 2. Stock, Zi.-Nr. 228, vorliegen, wo anschließend auch die Anbotseröffnung stattfindet.

Später einlangende Anbote werden nicht berücksichtigt.

Innsbruck, 9. Mai 2008
Für das Land Tirol: Probst

Nr. 548 • Amt der Tiroler Landesregierung • Vid2-1303-2/92-2008

OFFENES VERFAHREN

Bekanntmachung über ein offenes Verfahren gemäß § 46 Abs. 1 des BVergG 2006 mit Bekanntmachung einer Vorinformation gemäß § 61 des BVergG 2006 im Unterschwellenbereich mit verkürzter Stillhaltefrist von einer Woche

Trockenbauarbeiten

Ausschreibende Stelle: Land Tirol, vertreten durch das Amt der Tiroler Landesregierung, Gruppe Bau und Technik, Abteilung Hochbau, Herrngasse 1–3, A-6020 Innsbruck.

Auftragsbezeichnung: Tiroler Volkskunstmuseum – Generalsanierung.

Erfüllungsort: 6020 Innsbruck, Universitätsstraße 2.

Die Anbotsunterlagen sowie die nachfolgend angeführten Beilagen können ab sofort unter www.tirol.gv.at/ausschreibungen kostenlos im PDF-Format heruntergeladen, ausgedruckt und für die Angebotsabgabe verwendet werden:

a) Einladungsschreiben zur Angebotsabgabe, Angebotsschreiben mit Leistungsverzeichnis und den Angebotsbedingungen, Sige-Plan, Einreichplänen, Beschriftungsschild für das Abgabekouvert, Pflichtenblatt für Datenträgeraustausch,

b) ÖNORM-LV-Datendatei (DTA) für den Datenträgeraustausch.

Abgabetermin: Die Anbote müssen bis spätestens 4. Juni 2008, 11 Uhr, in einem mit dem vorgesehenen Beschriftungsschild versehenen, verschlossenen Kuvert beim Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Hochbau, 6020 Innsbruck, Herrngasse 1–3, 2. Stock, Zi.-Nr. 228, vorliegen, wo anschließend auch die Anbotseröffnung stattfindet.

Später einlangende Anbote werden nicht berücksichtigt.

Innsbruck, 9. Mai 2008
Für das Land Tirol: Probst

Nr. 549 • Amt der Tiroler Landesregierung • Vid2-1303-2/93-2008

OFFENES VERFAHREN

Bekanntmachung über ein offenes Verfahren gemäß § 46 Abs. 1 des BVergG 2006 mit Bekanntmachung einer Vorinformation gemäß § 61 des BVergG 2006 im Unterschwellenbereich mit verkürzter Stillhaltefrist von einer Woche

Zimmermeisterarbeiten

Ausschreibende Stelle: Land Tirol, vertreten durch das Amt der Tiroler Landesregierung, Gruppe Bau und Technik, Abteilung Hochbau, Herrngasse 1–3, A-6020 Innsbruck.

Auftragsbezeichnung: Tiroler Volkskunstmuseum – Generalsanierung.

Erfüllungsort: 6020 Innsbruck, Universitätsstraße 2.

Die Anbotsunterlagen sowie die nachfolgend angeführten Beilagen können ab sofort unter www.tirol.gv.at/ausschreibungen kostenlos im PDF-Format heruntergeladen, ausgedruckt und für die Angebotsabgabe verwendet werden:

a) Einladungsschreiben zur Angebotsabgabe, Angebotsschreiben mit Leistungsverzeichnis und den Angebotsbedingungen, Sige-Plan, Einreichplänen, Beschriftungsschild für das Abgabekouvert, Pflichtenblatt für Datenträgeraustausch,

b) ÖNORM-LV-Datendatei (DTA) für den Datenträgeraustausch.

Abgabetermin: Die Anbote müssen bis spätestens 4. Juni 2008, 11 Uhr, in einem mit dem vorgesehenen Beschriftungsschild versehenen, verschlossenen Kuvert beim Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Hochbau, 6020 Innsbruck, Herrngasse 1–3, 2. Stock, Zi.-Nr. 228, vorliegen, wo anschließend auch die Anbotseröffnung stattfindet.

Später einlangende Anbote werden nicht berücksichtigt.

Innsbruck, 9. Mai 2008
Für das Land Tirol: Probst

Nr. 550 • Amt der Tiroler Landesregierung • Sachgebiet Liegenschaftsverwaltung • LV-A-8/6138

OFFENES VERFAHREN

Gebäudereinigung

von Landesobjekten im Bezirk Imst

Auftraggeber: Land Tirol.

Ausschreibende Stelle: Amt der Tiroler Landesregierung, Sachgebiet Liegenschaftsverwaltung, Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck.

Nähere Auskünfte: Amt der Tiroler Landesregierung, Sachgebiet Liegenschaftsverwaltung, Renate Rofner, Tel. 043/(0)512/508-2313, Fax 043/(0)512/508-2305, E-Mail: renate.rofner@tirol.gv.at

Auftragstyp: Dienstleistungsauftrag.

CPV-Code: 74.73.10.00-2.

Ort der Leistungserbringung: Imst.

Leistungszeitraum: 1. August 2008 bis 31. Dezember 2010.

Ergänzende Angaben: Teilangebote sind zugelassen, Alternativ- oder Abänderungsangebote sind nicht zulässig.

Ende der Zuschlagsfrist: 23. September 2008.

Ausschreibungsunterlagen: Die Ausschreibungsunterlagen sind ab sofort unter <http://www.tirol.gv.at/ausschreibungen> verfügbar.

Angebotsabgabe: Die Angebote müssen bis spätestens 23. Juni 2008, 10 Uhr, in einem verschlossenen Kuvert, versehen mit dem Kennwort des Vergabeverfahrens, beim Amt der Tiroler Landesregierung, Sachgebiet Liegenschaftsverwaltung, Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck, vorliegen. Später einlangende Angebote werden nicht berücksichtigt.

Die Angebotsöffnung findet im Anschluss im Zimmer M001 Wilhelm-Greil-Straße 17, 1. Stock, statt.

Die Abgabe von Angeboten auf elektronischem Weg ist nicht zugelassen.

Die Angebote sind in deutscher Sprache zu verfassen.

Zuständige Vergabekontrollbehörde: Unabhängiger Verwaltungssenat in Tirol, Michael-Gaismair-Straße 1, A-6020 Innsbruck.

Die Absendung der Bekanntmachung an das Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften erfolgte am 14. Mai 2008.

Innsbruck, 9. Mai 2008
Für die Landesregierung: Kraiser

Nr. 551 • Marktgemeinde Reutte

OFFENES VERFAHREN**Baumeisterarbeiten**

Bauvorhaben: Kanalsanierung 2008–2009, Kanalerneuerung Claudiastraße, Schulstraße, Bauergasse, Schrettergasse und Allgäuer Straße.

Auftraggeber: Marktgemeinde Reutte.

Ausschreibende Stelle: Ingenieurbüro Passer & Partner ZT-GmbH, Andechsstraße 65, 6020 Innsbruck.

Leistungsumfang 2008 – Abschnitt 1:

- **Claudiastraße:** ca. 120 lfm DN 200, Aufweitung auf DN 300,
- **Allgäuer Straße:** ca. 10 lfm DN 600, Aufweitung auf DN 800,
- Einbindung und bereichsweise Erneuerung von Hausanschlussleitungen und Anschlussleitungen für Straßeneinläufe, ca. 60 lfm DN 150–200;

Leistungsumfang 2009 – Abschnitt 2:

- **Schrettergasse:** ca. 29 lfm DN 150, Aufweitung auf DN 250 – Spülbohrverfahren,
- **Bauergasse:** ca. 47 lfm DN 200, Aufweitung auf DN 250 – Berstverfahren,
- **Schulstraße:** ca. 130 lfm DN 300, Aufweitung auf DN 500,
- Einbindung und bereichsweise Erneuerung von Hausanschlussleitungen und Anschlussleitungen für Straßeneinläufe, ca. 60 lfm DN 150–200;

Bauzeit: **Abschnitt 1:** Mitte Juli 2008 bis Mitte Oktober 2008, **Abschnitt 2:** Ende Mai 2009 bis Ende September 2009.

LV-Unterlagen und Auskünfte: Die Unterlagen können bis einschließlich 3. Juni 2008 gegen ein Entgelt von € 6,- je Download von der Ausschreibungsdatenbank (<http://www.ausschreibung.at>) heruntergeladen oder auf CD-Rom gegen ein Entgelt von € 20,- inkl. MWSt. (bei Postversand zzgl. € 5,- Versandgebühr) beim Ingenieurbüro Passer & Partner, Andechsstraße 65, 6020 Innsbruck, Tel. 0512/33588, nach telefonischer Voranmeldung bezogen werden.

Die Ausschreibungsunterlagen sind vollständig auszudrucken und als Abgabeunterlagen entsprechend den Angebotsbedingungen zu verwenden.

Angebotsabgabe: bis spätestens Mittwoch, den 4. Juni 2008, 11 Uhr, im Marktgemeindeamt Reutte, Bauamt, Obermarkt 1, 6600 Reutte.

Zuschlagsfrist: fünf Monate nach Ablauf der Angebotsfrist.

Anerkennungs- oder Gleichhaltungsbescheid: Es wird auf § 20 Abs. 1 bzw. § 188 Abs. 1 des BVerG 2006 in der geltenden Fassung und auf die Einreichfrist der allenfalls erforderlichen Nachweise bzw. der durchgeführten Antragstellung vor Ablauf der Angebotsfrist hingewiesen.

Teil-, Abänderungs- und Alternativangebote sind nicht zulässig.

Reutte, 7. Mai 2008

Für die Marktgemeinde Reutte: Bgm. Helmut Wiesenegg

Nr. 552 • Gemeinde Buch bei Jenbach

OFFENES VERFAHREN**Baumeisterarbeiten inkl. Materiallieferung für die Abwasserbeseitigungs- und die Wasserversorgungsanlage Troi****Leistungsumfang:**

ABA: ca. 210 lfm Kanal DA 160 PE 100 PN 10, ca. 2.258 lfm Kanal DN 200 PP SN12, ca. 260 lfm Druckleitung 2" PE 100 PN16, ca. 40 Kontrollschächte, ca. 320 lfm DN 150 PVC-Hausanschlusskanäle, ein PE-Fertigteil PA versetzen.

WVA (ohne Materiallieferung): ca. 210 lfm GGG Ø 80 mm, ca. 1.250 PE DN 80 mm PN10, zwei Unterbrecherschächte versetzen, ein Schieberschacht DN 1500 mm, ca. 1.500 lfm Steuerkabel.

Leistungsfrist: 11. Juli bis 28. November 2008..

Die Angebotsunterlagen können vom 16. Mai bis einschließlich 2. Juni 2008 von der Ausschreibungsdatenbank unter der Internet-Adresse (<http://www.ausschreibung.at>) gegen ein Entgelt von € 6,- je Download heruntergeladen oder auf CD-Rom gegen ein Entgelt von € 20,- beim Ingenieurbüro Bennat Consult, Völser Straße 11, 6020 Innsbruck, Tel. 0512/576155, behoben werden. Bei Zusendung der Unterlagen per Nachnahme wird unabhängig vom Umfang ein zusätzliches Entgelt in der Höhe von € 5,- eingehoben. Die Ausschreibungsunterlagen sind vollständig auszudrucken, zu heften und als Original-Abgabe-LV für die Angebotsabgabe zu verwenden.

Abgabetermin: Die Angebote sind bis spätestens 12. Juni 2008, 11 Uhr, in einem verschlossenen Umschlag, versehen mit der Aufschrift „Angebot Gemeinde Buch bei Jenbach, ABA + WVA Troi, Baumeisterarbeiten inkl. Materiallieferung“ im Gemeindeamt Buch einzureichen, wo anschließend auch die Anbotseröffnung stattfindet. Später einlangende Angebote werden nicht berücksichtigt.

Buch bei Jenbach, 5. Mai 2008

Für die Gemeinde Buch: Bgm. Otto Mauracher

Nr. 553 • Gemeinde Angerberg-Immobilien KG

OFFENES VERFAHREN**Stahlbau, Glaserarbeiten, Zimmermeisterarbeiten und Bodenlegerarbeiten für den Neubau der Volksschule Angerberg**

Ausschreibende Stelle: Ing. Klaus Schmücking GmbH & Co KG, 6401 Inzing, Hilberweg 34, Tel. 05238/87955, Fax 05238/87955-5, E-Mail: ml@schmuecking.at

Kontaktperson: Mathias Lengler, Tel. 05238/87955-14.

Auftraggeber: Gemeinde Angerberg-Immobilien KG, 6300 Angerberg, Linden 5, Tel. 05332/56323, Fax 05332/56726, E-Mail: amtsleiter@angerberg.at

Ort der Leistungserbringung: 6300 Angerberg.

Ausführungszeitraum: Oktober 2008 bis August 2009.

Bezug der Ausschreibungsunterlagen: Die Ausschreibungsunterlagen stehen ab 15. Mai 2008 zum Download von der Ausschreibungsdatenbank (www.ausschreibung.at) bereit.

Das Entgelt je Download beträgt € 6,- bzw € 15,-.

Die Unterlagen sind vollständig auszudrucken, zu heften und als Originalabgabe-LV für die Angebotsabgabe zu verwenden.

Für die Angebotsabgabe sind zwingend einzureichen:

- Leistungsverzeichnis rechtsverbindlich gefertigt als pdf, Summenblätter ausgefüllt, Bieterlücken ergänzt,
- EDV-Kurzausdruck rechtsverbindlich unterfertigt,
- vom Bieter angefertigter ÖNorm-Datenträger auf Diskette.

Die Angebote sind in einem verschlossenen Kuvert mit der Aufschrift „Volksschule Angerberg-Stahlbau“, „Volksschule Angerberg-Glaserarbeiten“, „Volksschule Angerberg-Zimmermeisterarbeiten“, „Volksschule Angerberg-Bodenlegerarbeiten“ abzugeben.

Beginn der Abholfrist: 15. Mai 2008, 8 Uhr.

Ende der Abholfrist: 2. Juni 2008, 12 Uhr.

Abgabetermin: 3. Juni 2008, 13 Uhr.

Ort der Angebotsabgabe: Gemeindeamt Angerberg.

Ort und Zeit der Angebotseröffnung: Gemeindeamt Angerberg, 3. Juni 2008, 14 Uhr.

Ende der Zuschlagsfrist: drei Monate.

Die Legung eines Vadiums ist nicht gefordert, Teilangebote sind zulässig, Abänderungs- und Alternativangebote sind nicht zulässig, eine automationsunterstützte Angebotslegung ist möglich.

Angerberg, 9. Mai 2008

Nr. 554 • Bundesimmobiliengesellschaft mbH • GZL 670389-0042-PB.T/08

OFFENES VERFAHREN

Abbruch- und Rodungsarbeiten

Ausschreibende Stelle: Bundesimmobiliengesellschaft mbH, 1030 Wien, Hintere Zollamtsstraße 1, vertreten durch Planen und Bauen, Region S, T, VlbG, Kapuzinergasse 38, 6022 Innsbruck.

Bauvorhaben: 6020 Innsbruck, Innrain 80–82, Neubau Chemie/Pharmazie und Theoretische Medizin.

Teilangebote sind nicht zulässig.

Angebotsunterlagen: Die Unterlagen können über die Homepage der BIG (www.big.at) kostenlos heruntergeladen werden. Die Anforderung in Hardcopy (Papierform) ist gegen Verrechnung der Herstell- und Versandkosten über auftrag.at, Wiedner Gürtel 10, 1040 Wien, möglich (E-Mail: big-bestellungen@auftrag.at, Tel. 01/7982525, Frau Frye-Brauner/Herr Fenz).

Rückfragen sind von 8–12 Uhr an die Bundesimmobiliengesellschaft mbH, Planen & Bauen, Region S, T, VlbG, Frau Plattner, Tel. +43/(0)50244-5710, E-Mail: office.pb_stv@big.at zu richten.

Abgabetermin: 29. Mai 2008, 10.30 Uhr.

Angebotseröffnung: anschließend.

Innsbruck, 7. Mai 2008

Für die Geschäftsführung:

Ing. Gerhard Isser

Ing. Bertram Knoflach

Nr. 555 • Bundesimmobiliengesellschaft mbH • GZL 670389-0044-PB.T/08

OFFENES VERFAHREN

Baugrubenaushub und Sonderbauverfahren

Ausschreibende Stelle: Bundesimmobiliengesellschaft mbH, 1030 Wien, Hintere Zollamtsstraße 1, vertreten durch Planen und Bauen, Region S, T, VlbG, Kapuzinergasse 38, 6022 Innsbruck.

Bauvorhaben: 6020 Innsbruck, Innrain 80–82, Neubau Chemie/Pharmazie und Theoretische Medizin.

Teilangebote sind nicht zulässig.

Angebotsunterlagen: Die Unterlagen können über die Homepage der BIG (www.big.at) kostenlos heruntergeladen werden. Die Anforderung in Hardcopy (Papierform) ist gegen Verrechnung der Herstell- und Versandkosten über auftrag.at, Wiedner Gürtel 10, 1040 Wien, möglich (E-Mail: big-bestellungen@auftrag.at, Tel. 01/7982525, Frau Frye-Brauner/Herr Fenz).

Rückfragen sind von 8–12 Uhr an die Bundesimmobiliengesellschaft mbH, Planen & Bauen, Region S, T, VlbG, Frau Plattner, Tel. +43/(0)50244-5710, E-Mail: office.pb_stv@big.at zu richten.

Abgabetermin: 3. Juni 2008, 11 Uhr.

Angebotseröffnung: anschließend.

Innsbruck, 9. Mai 2008

Für die Geschäftsführung:

Ing. Gerhard Isser

Ing. Bertram Knoflach

Erscheinungsort Innsbruck
Verlagspostamt 6020 Innsbruck **P. b. b.**
Vertr.-Nr. GZ 02Z030079 W **DVR 0059463**

Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung, 6010 Innsbruck
Erscheint jeden Mittwoch. Redaktionsschluss: Freitag, 12 Uhr.
Bezugsgebühr € 23,- jährlich. Einzelstück: € 0,10 für jede Seite, jedoch
mindestens € 1,- pro Stück. Einschaltungen nach Tarif.
Verwaltung und Vertrieb: Landeskanzleidirektion,
Innsbruck, Neues Landhaus,
Tel. 0512/508-2182 – Fax 0512/508-2185 – E-Mail: bote@tirol.gv.at
Redaktion: Innsbruck, Landhaus,
Tel. 0512/508-2184 – Fax 0512/508-2185 – E-Mail: bote@tirol.gv.at
Internet: www.tirol.gv.at/bote
Druck: Eigendruck